

Wohnvertrag Wohn-Coaching

Die **Stiftung Wendepunkt, Bereich Wohnen**, Schlüsselring 10, 5037 Muhen

und die **Bewohnerin**, der **Bewohner**:

| | | | |
|--------------|--|----------------|-------------|
| Name | | Vorname | |
| Geburtsdatum | | Soz. Vers. Nr. | 756. |

vertreten durch/unter Mitwirkung von

schliessen die nachfolgende Vereinbarung ab für

- Teilbetreutes Wohnen
- Begleitetes Wohnen in eigener Wohnung
- Begleitetes Wohnen in einer von der Stiftung Wendepunkt gemieteten Wohnung
- Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft der Stiftung Wendepunkt

1. Vereinbarungsbeginn/Eintritt

Das Vereinbarungsverhältnis mit Frau/Herr beginnt am

2. Leistungen

2.1. Leistungen Wohn-Coaching

- Administration/Finanzen
- Psychische Befindlichkeit/Unterstützung in Krisensituationen
- Anleitung/Kontrolle, Unterstützung Haushaltsführung/Alltagsbewältigung
- Aufbau/Gestaltung Beziehungsnetz
- Unterstützung Tagesstruktur/Arbeit
- Freizeitgestaltung
- Aspekte der Gesundheit
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit
-

2.2. Häufigkeit der Besuche

Kontakte/Besuche finden statt (davon in der Wohnung).

Die Besuchshäufigkeit kann je nach Auftrag und Bedarf angepasst werden.

3. Verpflichtungen des Bewohners, der Bewohnerin

3.1. Allgemeine Informationen / Hausordnung

Beim Eintritt in eine von der Stiftung gemieteten Wohnung behält das Wohn-Coaching einen Schlüssel zurück, um bei Notfällen den Zugang zur Wohnung gewährleisten zu können. Bei Verlust ausgehändigter Schlüssel kann die Stiftung die Schlüssel/Schliessenanlage auf Kosten des Bewohners, der Bewohnerin ersetzen lassen. Der Bewohner, die Bewohnerin bestätigt, dass sie, er über die Notfallorganisation informiert wurde und weiss, wo die entsprechenden Angaben zu finden sind.

Grundsätzlich gilt die Hausordnung des Vermieters. Die allgemeinen Regelungen betreffend Nachtruhe besagen, dass zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr aus Rücksicht auf die Nachbarn auf übermässigen Lärm zu verzichten ist. Ausserdem ist ungebührliches Verhalten, welches die Hausgemeinschaft stört, zu unterlassen. Das Halten von Tieren ist nur mit einer schriftlichen Bewilligung durch den Hauptvermieter und uns als Stiftung erlaubt. In den untergemieteten Räumen gilt absolutes Rauchverbot. Auf dem Balkon ist das Rauchen erlaubt, die Stummel sind fachgerecht zu entsorgen.

Benützung der Waschküche:

Entsorgungsorganisation:

Der Bewohner, die Bewohnerin muss der Sache Sorge tragen. Schäden, welche auf unsorgfältigen Gebrauch zurückzuführen sind, werden vollumfänglich von dem Bewohner, der Bewohnerin übernommen. Bei Eintritt muss eine Haftpflichtversicherung lautend auf den Bewohner, die Bewohnerin vorliegen.

Sollte der Bewohner, die Bewohnerin bei der Rückgabe nicht in der Lage sein, die Wohnung ordnungsgemäss zu räumen und zu reinigen, wird dem Bewohner, der Bewohnerin der gesamte Aufwand der Räumungs- und/oder Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

3.2. Angabe von persönlichen Daten

Der Bewohner, die Bewohnerin verpflichtet sich, vollumfänglich Auskunft über persönliche Angaben zu geben, welche das Wohn-Coaching benötigt, um ihre Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen. Es handelt sich um Informationen zu

- Gesundheitszustand (Art der Behinderung) und notwendige medizinische Behandlungen Hausarzt, Medikamente, andere Therapien)
- Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- allfälligen Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes (gesetzliche Vertretung)
- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.)

Die Stiftung Wendepunkt garantiert, dass diese Daten ohne Zustimmung des Bewohners, der Bewohnerin nicht weitergeleitet bzw. verwendet werden und die Einhaltung der Schweizerischen Persönlichkeits- und Datenschutzbestimmungen sichergestellt wird.

Der Bewohner, die Bewohnerin bestätigt das MB 3.2.03 Informationsdatenschutz für Klienten und Klientinnen gelesen und Kenntnis davon zu haben.

3.3. Tarife

| | | |
|----------------------|---|--|
| Teilbetreutes Wohnen | Wendepunkt mietet Wohnung | CHF 102.00 / Tag |
| | Berufliche Massnahme der IV | n. IV Tarifizernkatalog |
| Begleitetes Wohnen | Wendepunkt mietet Wohnung | Miete/Nebenkosten + administrative Pauschale* CHF 90.00 / Mt. + zusätzliche Verrechnungen* |
| | Begleitstunden, Klient mietet Wohnung | CHF 150.00 / Std. |
| | Coaching Berufliche Massnahme Aargauer Klienten | CHF 102.00 / Std. |

***Administrative Monatspauschale**

Darin enthalten ist der administrative Aufwand: Inkasso, Mahn- und Rechnungswesen sowie Koordinationstätigkeiten zw. Mieter und Vermieter, allg. Verhandlungen mit Mietrecht.

***Zusätzliche Verrechnungen**

Strom, Internet / Fernsehabonnement / Gebühren, angeforderte Berichte und weitere an uns delegierte Ausgaben.

Nebenkosten für Bewohner/in

Taschen-, Kleider-, Toilettengelder sowie Fahrspesen werden mit einer separaten Kostengutsprache geregelt.

Rechnungsstellung

Im Teilbetreuten Wohnen werden die Kosten im Folgemonat in Rechnung gestellt.

Im Begleiteten Wohnen wird die Miete inkl. die Administrative Pauschale im Voraus geschuldet. Die effektiv geleisteten Begleitstunden sowie zusätzlichen Verrechnungen werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

Eine Ablösung vom Kostenträger an den Bewohner, die Bewohnerin ist mit uns zu koordinieren. Es muss bei der Ablösung eine gültige Kostengutsprache sowie die Kautions- oder Mietkautionsversicherung vorliegen, ansonsten erfolgt die Kündigung seitens der Stiftung Wendepunkt.

3.4 Kautions

Selbstzahler im Teilbetreuten Wohnen haben vor dem Eintritt eine Kautions von CHF 2'000.00 zu entrichten oder es liegt eine Mietkautionsversicherung von CHF 4'000.00 vor, Selbstzahler im Begleiteten Wohnen haben vor Eintritt eine Kautions von CHF 2'000.00 zu entrichten oder es liegt eine Mietkautionsversicherung von drei Monatsmieten vor, welche als Sicherstellung für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung Wendepunkt dient.

Diese Vorauszahlung ist auf das ordentliche Bankkonto Nr. CH76 0630 0016 1009 0750 4 bei der Valiant Bank AG, lautend auf Stiftung Wendepunkt, zu überweisen. Die Kautions wird nicht verzinst und wird nach dem Austritt freigegeben, wenn sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt sind.

3.5. Zusammenarbeit mit involvierten Personen

Folgende Dienste sind involviert (Beratung, Therapie, Arbeit, Angehörige, IV, RAV, weitere):

Folgende Vereinbarungen bezüglich Zuständigkeit und Zusammenarbeit werden getroffen:

CM/Zuständig zur Einberufung von Standortgespräche:

4. Versicherungen/Rechte

4.1. Haftpflichtversicherung

Wir empfehlen nachdrücklich, beim Einzug in eine eigene Wohnung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Bewohnerinnen und Bewohner, die in eine von der Stiftung gemieteten Wohnung einziehen, muss bei Eintritt eine Haftpflichtversicherung lautend auf die Bewohnerin, den Bewohner vorliegen.

4.2. Beschwerderechte

Der Bewohner, die Bewohnerin erhält ein Beschwerdeblatt mit den entsprechenden Erklärungen. Sofern das interne Beschwerdeverfahren keine befriedigende Lösung ergibt, kann sich der Bewohner, die Bewohnerin an die folgende Stelle wenden:

Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung, Postfach 3534, 5001 Aarau
Telefon 062 / 835 29 50, Mail: info@ombudsstelle-behinderte-ag.ch
Infos: www.ombudsstelle-behinderte-ag.ch

Für den Kanton Luzern :

Pro Infirmis, Zentralstrasse 18, 6003 Luzern, 058 / 775 12 12 www.proinfirmis.ch

Procap - für Menschen mit Handicap, Horwerstrasse 81, 6005 Luzern, 041 / 318 60 80
www.procap.ch

5. Auflösung des Vertrages

Der vorliegende Aufenthaltsvertrag kann beidseitig unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Kündigung seitens der Stiftung Wendepunkt erfolgt bei mangelnder Kooperation mit dem Betreuungsteam, bei fehlender Kostengutsprache, bei Zahlungsausständen, die auf keine Abzahlungsvereinbarung basieren und/oder die nicht eingehalten werden, bei wiederholter Missachtung der Hausordnung oder Gewaltanwendungen. Bei wiederholter massiver Missachtung der Hausordnung oder Gewaltanwendung kann verlangt werden, dass die betreffende Person die Wohnung per sofort verlassen muss. Für die Laufdauer der Kündigungsfrist ist die vertraglich festgelegte Miete geschuldet, es sei denn, die Wohnung kann vorzeitig wieder belegt werden.

Die Kündigungsfristen betragen:

- 3 ½ Monate in von uns gemieteten Wohnungen.
Termine gemäss Mietvertrag, jedoch mindestens ein Jahr.
- einen Monat bei Begleitung in eigener Wohnung.
- in einer Wohngemeinschaft zwei Monate (auf Monatsende).

6. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der im Anhang aufgeführten Dokumente, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist eingeführt werden.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Subsidiäres Recht

Für nicht in diesem Vertrag geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

7.2. Vorbehalt Kantonalen Bestimmungen

Vorbehalten bleiben Änderungen der kantonalen Bestimmungen bezüglich Tarifänderung und zwingende öffentliche Vorschriften seitens des Kantons.

.....
Ort / Datum

Unterschrift Bewohnerin / Bewohner

Unterschrift gesetzliche Vertretung

Unterschrift(en) des Kostenträgers

Unterschriften Stiftung Wendepunkt

Ottavio Di Grassi, Leiter Wohn-Coaching

, Bezugsperson

Anhang

- Kostengutsprache
- Individuelle Vereinbarungen
- MB 3.2.03 Informationsdatenschutz für Klienten und Klientinnen